



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/16/150
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.09.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Bau- und Planungsamt	Bearbeiter:	Henning Tams
Aufstellung einer Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge der Stadt Tornesch (Stellplatzsatzung)		
Beschlussfassung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.11.2016	Bau- und Planungsausschuss	
06.03.2017	Bau- und Planungsausschuss	
21.03.2017	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung**
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die im Juli dieses Jahres in Kraft getretene novellierte Landesbauordnung ermöglicht es mit ihrem § 84 Abs.1 Nr. 8 den Gemeinden, „Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (...) sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge“ durch Satzung zu regeln.

Von Seiten des Bau- und Planungsausschusses wurde Anfang des Jahres angeregt, eine Stellplatzsatzung für die Stadt Tornesch zu erarbeiten. Mit der Vorlage VO/15/255 hat die CDU-Fraktion hierzu eine Mustersatzung des Landes Brandenburg mit in die Diskussion eingebracht, vom SPD-Vorsitzenden wurde die Verwaltung auf die aktuelle "Untersuchung von Stellplatzsatzungen und Empfehlungen für Kostensenkungen unter Beachtung moderner Mobilitätskonzepte" hingewiesen, die im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) erstellt wurde.

Die Verwaltung hat nun einen Vorschlag für eine Stellplatzsatzung erarbeitet, welche auf dieser Grundlage aufbaut; es wurden weitere Stellplatzsatzungen als mögliche Vorbilder gesichtet und die Richtzahlentabelle des (nicht mehr gültigen) Stellplatzerlasses des Landes Schleswig-Holstein wurde auf die für Tornesch erwarteten Bedarfe angepasst.

Hinweis zu finanziellen Auswirkungen: Die Einnahmen aus Ablösebeträgen lassen sich nur äußerst grob abschätzen. Bei 7-10 abgelösten Stellplätzen pro Jahr ergäbe sich ein Betrag von ca. 50.000 €. Mit der Satzung wird festgelegt, dass „die Ablösebeträge (...) von der Stadt zweckgebunden für die Schaffung öffentlicher Parkplätze oder im Bereich der Verkehrsverlagerung (z.B. zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur) verwendet [werden]“.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkte/e:						
Erträge/Aufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:		-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
Investition/Investitionsförderung	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die der Vorlage anliegende „Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge der Stadt Tornesch“ (Stellplatzsatzung) vom 10.10.2016 wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

gez.
 Roland Krügel
 Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf einer „Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge der Stadt Tornesch“ (Stellplatzsatzung), Fassung vom 10.10.2016
 (Hinweis: Die in der Richtzahltable aufgeführten Werte des Stellplatzerlasses Schleswig-Holstein dienen lediglich zum Vergleich in der politischen Beratung und werden nicht Teil der Stellplatzsatzung!)

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge der Stadt Tornesch (Stellplatzsatzung)

Entwurf 10.10.16

Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch hat in ihrer Sitzung am ... gemäß §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §84 Abs.1 Nr.8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Tornesch.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden:

1. für die Festlegung der Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist.
2. für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung der nach §3 dieser Satzung notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung bedingte zusätzliche Stellplatzbedarf in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Stellplätzen ist die Stellplatzsatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche der baulichen Anlage zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 (in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger durch ein Mobilitätskonzept glaubhaft dargelegen kann, dass die Anzahl der erforderlichen Stellplätze reduziert wird (z.B. durch dauerhaftes Vorhalten eines Carsharing-Angebotes, Bereitstellung von Zeitkarten für den öffentlichen Personenverkehr u.s.w.).

(5) Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze um 25 % wird vorgenommen, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Fußweg vom Bahnhof Tornesch erreichbar ist (s. Anlage 2).

(6) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.

(7) Von den zu errichtenden Stellplätzen sind mind. 3 % behindertengerecht anzulegen. Ab einer Zahl von 5 Stellplätzen ist mindestens ein Stellplatz behindertengerecht herzustellen.

(8) Die Zahl der notwendigen Stellplätze je Baugrundstück ist durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.

§ 4 Ablösebeträge

(1) Die Stadt Tornesch kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherren vereinbaren, dass dieser seine Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Tornesch ablöst. Dies gilt für die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können und auch durch ein vorhabenbezogenes Mobilitätsmanagement die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nicht ausreichend reduziert werden kann. Die Ablösebeträge werden von der Stadt zweckgebunden für die Schaffung öffentlicher Parkplätze oder im Bereich der Verkehrsverlagerung (z.B. zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur) verwendet.

(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt. Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenen, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz.

(3) Die Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze werden für die unterschiedlichen Stadtgebiete entsprechend §50 Abs.6 LBO SH wie folgt festgesetzt:

- Zone A (Ortskern): 8.000 € / Stellplatz
- restliches Stadtgebiet: 5.000 € / Stellplatz

Die Gebietsteile sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 3 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 5 Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

(1) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein.

(2) Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Fahrradstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.

(3) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach §82 Abs. 1 LBO SH handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §3 die notwendigen Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellanlagen nicht herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und die dazugehörigen Anlagen 1 bis 3 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den

Roland Krügel

Der Bürgermeister

ANLAGE 1: Richtzahlenliste

Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung Tornesch (IM ENTWURF MIT VERGLEICHSWERTEN AUS DEM STELLPLATZERLASS SH)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (diese Spalte stellt zum Vergleich die Werte aus dem nicht mehr gültigen Stellplatzsatzung SH dar (2001))	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung Tornesch)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder (diese Spalte stellt zum Vergleich die Werte aus dem nicht mehr gültigen Stellplatzsatzung SH dar (2001))	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung Tornesch)	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v. H.
1	Wohngebäude						
1.1	Einfamilienhäuser	1 je Wohnung	1,5 je Wohnung	-	1- 4 je Wohnung	2- 4 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	0,7-1 je Wohnung	1 je Wohnung	10	1- 4 je Wohnung	1- 4 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	0,7 je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	1 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	entfällt	-	1- 2 je Wohnung	entfällt	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 - 20 Plätze	1 je 10 Plätze	75	1 je 3 Plätze	1 je Platz	20
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 je 2 - 3 Plätze	entfällt	10	1 je Platz	entfällt	20
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime ArbeitnehmerInnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 - 5 Plätze	1 je 3 Plätze	20	1 je 2 - 4 Plätze	1 je Platz	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 - 15 Plätze, hiervon 30 v. H. für Behinderte (mind. 1)	1 je 8 Plätze, hiervon 30 v. H. für Behinderte (mind. 1)	75	1 je 10 Plätze	1 je 5 Plätze	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen						
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 - 50 m² Nutzfläche	1 je 40 m² Nutzfläche oder 1 je Angestelltem	20	1 je 40 - 80 m² Nutzfläche	1 je 40 m² Nutzfläche oder 1 je Angestelltem	20
2.2	Räume mit erheblichem 6 Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 30 - 40 m² Nutzfläche jedoch mindestens 3	1 je 30 m² Nutzfläche oder 1,5 je Angestelltem, mindestens jedoch 3	75	1 je 40 - 60 m² Nutzfläche	1 je 30 m² Nutzfläche oder 1,5 je Angestelltem	75
3	Verkaufsstätten						
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 - 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 30 - 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75	1 je 80 - 150 m² Verkaufsfläche	1 je 80 m² Verkaufsfläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 - 150 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 10 - 20 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 10 - 20 m² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m² Verkaufsnutzfläche	75
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen						
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze	90	1 je 10 - 20 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 - 10 Sitzplätze	1 je 5 - 10 Sitzplätze	90	1 je 5 - 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 - 30 Sitzplätze	1 je 20 - 30 Sitzplätze	75	1 je 10 - 20 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 - 20 Sitzplätze	entfällt	90	1 je 20 - 30 Sitzplätze	entfällt	75
5	Sportstätten						
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 m²	1 je 250 m²	-	1 je 250 m²	1 je 250 m²	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Zuschauer/innenplätzen	1 je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucher/innenplätze	1 je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 30 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer/innenplätze	1 je 50 m² Hallenfläche	1 je 50 m² Hallenfläche	-	1 je 20 m² Hallenfläche	1 je 20 m² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer/innenplätzen und FitneCenter	1 je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucher/innen	1 je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucher/innen	-	1 je 20 m² Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 - 15 Zuschauer/innen	1 je 20 m² Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 Zuschauer/innen	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 - 300 m² Grundstückfläche	entfällt	-	1 je 100 m² Grundstückfläche	entfällt	-
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauer/innenplätze	1 je 5 - 10 Kleiderablagen	entfällt	-	1 je 5 Kleiderablagen	entfällt	-
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 je 5 - 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucher/innenplätze	entfällt	-	1 je 10 - 15 Kleiderablagen zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	entfällt	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld	4 je Spielfeld	-	1 je 2 Spielfelder	1 je 2 Spielfelder	-
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	4 je Spielfeld zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld zusätzlich 1 je 10 - 15 Besucher/innenplätze	-	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	-

5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	6 je Minigolfanlage	-	5 je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn	-	1- 2 je Bahn	2 je Bahn	80
5.12	Bootshäuser und Bootsliegenplätze	1 je 2 - 5 Boote	entfällt	-	1 je 5 Boote	entfällt	80
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe						
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	75	1 je 4 - 8 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 4 - 8 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze	75	1 je 8 - 12 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 - 6 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	1 je 2 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 je 20 - 30 Betten	1 je 10 Betten	10
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	entfällt	75	1 je 5 Betten	entfällt	90
7	Krankenanstalten						
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 - 3 Betten	entfällt	50	1 je 25 Betten	entfällt	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 4 - 6 Betten	entfällt	60	1 je 25 Betten	entfällt	75
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 3 - 4 Betten	entfällt	50	1 je 30 - 50 Betten	entfällt	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten 6, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 - 4 Betten	entfällt	25	1 je 30 - 60 Betten	entfällt	90
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung						
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler/innen	1 je 30 Schüler/innen	-	1 je 2 - 4 Schüler/innen	1 je 2 - 4 Schüler/innen	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen mit ländlichem Einzugsbereich, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/innen, 1 je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 je 5 - 10 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 25 Schüler/innen, 1 je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 je 5 - 10 Schüler/innen über 18 Jahre	-	1 je 1 - 3 Schüler/innen	1 je 1 Schüler/innen 1 je 1 Schüler/innen	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen	-	1 je 10 - 15 Schüler/innen	1 je 10 - 15 Schüler/innen	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 - 4 Studierende	entfällt	-	1 je 2 - 4 Studierende	1 je 2 - 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 20 - 30 Kinder, jedoch mind. 2	1 je 20 Kinder, jedoch mind. 2	-	1 je 20 - 30 Kinder	1 je 20 Kinder	10
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 20 Besucher/innenplätze	1 je 20 Besucher/innenplätze	-	1 je 3 Besucher/innenplätze	1 je 3 Besucher/innenplätze	10
9	Gewerbliche Anlagen						
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte 1	10 - 30	1 je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte 1	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	1 je 80 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte 1	-	1 je 5 - 10 Beschäftigte	1 je 2 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 5 - 8 Wartungs- oder Reparaturstände	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände	-
9.4	Tankstellen m. Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz	6 je Kundendienstplatz	-	-	-	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	5 je Waschanlage	-	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	3 je Waschplatz	-	-	-	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 - 20 m ² Nutzfläche 3 jedoch mind. 3	1 je 10 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3	90	1 je 20 - 30 m ² Nutzfläche	1 je 20 m ² Nutzfläche	90
10	Verschiedenes						
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10	-	1 je 500 - 1000 m ² Grundstücksfläche	1 je 500 m ² Grundstücksfläche	90

ANLAGE 2: 300 m – Fußwege-Radius um den Bahnhof Tornesch



Übersichtskarte mit Kennzeichnung des 300 m – Fußwege-Radius um den Bahnhof Tornesch

Freier Maßstab

